

Vorschriften zum Einsatz von Staplern

Beim Einsatz von Staplern sind arbeitsrechtliche Vorschriften (Staplerschein etc.) zu beachten. Beim Befahren öffentlicher Verkehrsflächen gelten zusätzlich verkehrsrechtliche Bestimmungen. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen zusammen.

Hinweis: Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen selbstfahrende Arbeitsmittel, wie zB Hubstapler, grundsätzlich nicht betreiben.

Staplerschein

Arbeitgeber dürfen nur solche ArbeitnehmerInnen mit dem Führen von **Hubstaplern** beauftragen, die entsprechende Fachkenntnisse durch ein Zeugnis („**Staplerschein**“) nachweisen können.

Was sind Hubstapler?

Hubstapler sind selbstfahrende Arbeitsmittel mit einem Hubmast, die mittels Gabeln, Plattformen etc. Lasten heben, absetzen oder stapeln können. Arbeitsmaschinen, die für vergleichbare Arbeiten eingesetzt werden können, aber keinen Hubmast besitzen, sind keine Hubstapler (zB Radlader mit Gabeln zum Heben oder Stapeln von Lasten).

Hinweis: So genannte **Teleskopstapler** (Teleskoplader) sind keine Hubstapler (kein Hubmast). Sie können beispielsweise für Stapler- oder Kranarbeiten eingesetzt werden. Die Art und Notwendigkeit eines **Fachkundenachweises** beim Betrieb eines Teleskopstaplers richtet sich nach der **vorgesehenen Verwendung** des Geräts.

Bei der Verwendung eines Teleskopstaplers **als Hubstapler** ist **nur dann** ein Staplerschein erforderlich, wenn dabei **vergleichbare Gefahren** auftreten wie Kippgefahr, Stapeln in schmalen Regalgängen und unübersichtlichen Bereichen und Personenverkehr. Üblicherweise sind diese Voraussetzungen bei Staplerarbeiten mit einem Teleskopstapler nicht gegeben - **kein spezieller Fachkenntnisnachweis**.

Das Heben und zusätzliche motorisch angetriebene Verfahren von Lasten in mindestens einer Richtung gilt als Funktion eines Krans. Besitzt der Teleskopstapler eine Tragfähigkeit über 50 kN (ca. 5.000 kg) oder ein Lastmoment über 100 kNm, so ist für seine **Verwendung als Kran** (Fahrzeug- bzw. Ladekran) ein **Kranschein** erforderlich. Bei geringerer Tragkraft und kleinerem Lastmoment ist kein Kranschein erforderlich.

Bei Verwendung eines Teleskopstaplers **als Radlader** durch Anbau einer Schaufel wird **weder ein Stapler- noch ein Kranschein** benötigt.

Nähere Informationen dazu finden Sie auch in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (<http://www.arbeitsinspektion.gv.at> und weiter unter Arbeitsschutz - Fachkenntnisse - [Erläuterungen zur Fachkenntnisnachweis-Verordnung](#)).

Ausnahmen vom Erfordernis eines Staplerscheins

Ein Staplerschein ist - abgesehen von den obigen Ausführungen zu Teleskopstaplern - nicht erforderlich,

- wenn der Hubstapler die Last ausschließlich innerhalb der Radbasis aufnimmt und befördert (zB Portalstapler) oder
- wenn der Hubstapler mittels Deichsel geführt wird.

Die **Fachkenntnisse** für das Führen von Staplern muss man bei einer ermächtigten Ausbildungseinrichtung erwerben. **Bei erfolgreichem Kursabschluss erhält man ein Zeugnis (Staplerschein).**

Auf der Homepage der Arbeitsinspektorate gibt es eine Datenbank der Ausbildungseinrichtungen (<http://www.arbeitsinspektion.gv.at> - weiter unter Reiter Übergreifendes - Fachkenntnisse - [Ermächtigte Einrichtungen](#)).

Ein Staplerschein ist auch bei Vorlage von Zeugnissen über eine entsprechende Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat ohne weitere Ausbildung oder Prüfung auszustellen. Dies erfolgt bei einer ermächtigten Ausbildungseinrichtung in Österreich (öffentlich-rechtliche Körperschaft - dzt. sind das nur die Wirtschaftsförderungsinstitute WIFI).
[Informationen zur Anerkennung ausländischer bzw. vergleichbarer inländischer Zeugnisse](#)

Hinweis: Prinzipiell gelten für Personen, die nicht als ArbeitnehmerInnen im Sinne des ASchG gelten - das sind Einzelunternehmer oder Geschäftsführer, welche zu mindestens 25 % am Unternehmen beteiligt sind und eine Sperrminorität besitzen - die Bestimmungen über den Staplerschein nicht.

Zu Bedenken ist aber, dass für ArbeitgeberInnen das Gleiche wie für ArbeitnehmerInnen gilt, soweit dies zu Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erforderlich ist.

Wenn ArbeitgeberInnen selbst Tätigkeiten in Arbeitsstätten, auf Baustellen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen ausüben, haben sie sich so zu verhalten, dass die dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen durch sie nicht gefährdet werden.

Es obliegt den ArbeitgeberInnen daher selbst, Gefährdungspotentiale für die in ihrem Tätigkeitsumfeld befindlichen ArbeitnehmerInnen zu ermitteln, die durch ihr Handeln gefährdet werden können.

Wenn kein Gefährdungspotential für Andere (ArbeitnehmerInnen) besteht, wird auch kein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich sein.

Innerbetriebliche Fahrbewilligung

ArbeitnehmerInnen benötigen unabhängig vom Staplerschein zum Führen von **Hubstaplern** auch eine **innerbetriebliche Fahrbewilligung des Arbeitgebers**. Vor ihrer Erteilung ist die betroffene Person speziell im Umgang mit dem Hubstapler zu unterweisen.

Hinweis: Die Fahrbewilligung ist für **alle selbstfahrenden Arbeitsmittel und Krane** erforderlich, also zB auch für motorisch angetriebene deichselgeführte Stapler, Portalstapler oder Teleskopstapler.

Für die Fahrbewilligung können Vordrucke der AUVA verwendet werden (siehe Anhang). Diese sind beim zuständigen Unfallverhütungsdienst der AUVA erhältlich (für OÖ: Unfallverhütungsdienst Landesstelle Linz, Garnisonstraße 5, 4021 Linz, T 0732-2333-0).

Wiederkehrende Prüfung

Hubstapler müssen **mindestens einmal pro Jahr wiederkehrend geprüft** werden. Diese Prüfung umfasst mindestens den Zustand verschleißbehafteter Komponenten, die Einstellung und Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile. Diese Prüfungen dürfen Ziviltechniker, akkreditierte Prüfstellen, Technische Büros einschlägiger Fachrichtung oder sonstige geeignete fachkundige Personen durchführen.

Achtung: Für Arbeitskörbe bzw. für Hubstapler mit Arbeitskörben zum Anheben von Personen gelten strengere Bestimmungen für Abnahme und wiederkehrende Prüfung.

Befahren öffentlicher Verkehrsflächen

In folgenden Fällen sind das Kraftfahrzeuggesetz (KFG - betrifft insbesondere technische Bau- und Ausstattungsvorschriften sowie die Zulassung zum Verkehr) und das Führerscheingesetz (FSG) nicht anzuwenden:

- öffentliche Verkehrsflächen werden mit dem Stapler nur überquert oder auf ganz kurzen Strecken oder auf gekennzeichneten Baustellen befahren, oder
- der Stapler besitzt eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h (Kennzeichnung hinten mit weißer Tafel mit Aufschrift „10 km“).

Andernfalls sind das [KFG](#) und das [FSG](#) zu beachten.

Weiterführende Informationen und Rechtsvorschriften

Weitere praktische Hinweise für den Betrieb von Staplern finden Sie in folgenden Merkblättern der AUVA [Merkblätter](#):

- Stapler mit Fahrersitz ([Merkblatt M 841.1](#))
- Deichselgeführte Stapler - Stapler ohne Fahrersitz ([Merkblatt M 841.2](#))
- Arbeitsmittelverordnung ([BGBL. II Nr. 164/2000 idgF](#))
- Fachkenntnisnachweis-Verordnung ([BGBL. II Nr. 13/2007 idgF](#))
- Verordnung über Beschäftigungsverbote für Jugendliche ([BGBL. II Nr. 436/1998](#))
- Kraftfahrzeuggesetz 1967 ([BGBL. Nr. 267/1967 idgF](#))
- Führerscheingesetz ([BGBL. I Nr. 120/1997 idgF](#))
- [Anerkennung ausländischer Hubstapler- oder Kranausbildungen](#)

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3634 E umweltservice@wkoee.at, W <http://wko.at/ooe/umweltservice>

Stand: Jänner 2024

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig. Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführung keine Gewähr übernommen.

